

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis M. 1,50 pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: J. B. Frh Larnow, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eward Stelabrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2.

Inserate für die viergespaltene Beilage oder deren Raum 60 Pfg.
Vergütungsangelegenheiten und Arbeitervermittlungen 80 Pfg.
Versammlungsanzeigen 15 Pfg.

Neue Bestimmungen im Statut.

Nach den Beschlüssen des Vorstandes ist mit dem 4. Juli das Statut des Verbandes in vollem Umfange wieder in Kraft getreten. Das bezieht sich auch, wödrauf der Vorstand besonders hinweist, auf diejenigen Bestimmungen, die auf dem Dresdener Verbandstage im Mai 1914 neu beschlossen worden waren. Im Oktober des gleichen Jahres sollten die Änderungen in Geltung treten. Aber um diese Zeit tobte bereits seit zwei Monaten der Weltkrieg, das Verbandsstatut hatte einem Kriegsnottstatut Platz machen müssen, und selbstverständlich blieben auch die beschlossenen Änderungen vorläufig auf sich beruhen. Inzwischen blühten die meisten Kollegen aus dem Gedächtnis entschwunden sein, worum es sich dabei handelte. Wir wollen deshalb im folgenden aus dem Statut das hervorheben, was vom 4. Juli d. J. neu in Kraft getreten ist.

In bezug auf die jugendlichen Mitglieder ist die Begriffsbestimmung etwas genauer gefaßt und die Altersgrenze von 17 auf 18 Jahre erhöht worden. Es heißt jetzt (§ 6):

Als jugendliche Mitglieder können nur Hilfsarbeiter und andere ungelernete Holzarbeiter unter 18 Jahren aufgenommen werden.

Damit ist deutlicher als vordem ausgedrückt, daß gelernte Holzarbeiter, auch wenn sie bei Beendigung der Lehrzeit noch keine 17 oder 18 Jahre zählen, trotzdem nicht als jugendliche Mitglieder geführt werden dürfen. Weiter heißt es im Statut, daß die Ungelernten „spätestens“ mit Vollendung des 18. Lebensjahres als Vollmitglieder umzuschreiben sind, woraus hervorgeht, daß dies unter Umständen auch schon früher erfolgen kann.

Ueber die Unterstützungsberechtigung heißt es bisher im § 89, daß nach der Umschreibung zu Vollmitgliedern die bereits erworbenen Rechte bestehen bleiben, bis „nach entsprechender Beitragsleistung eine höhere Unterstützung“ in Kraft tritt. Dem ist folgender Zusatz neu angefügt worden:

Bar ein jugendliches Mitglied bei der Umschreibung noch nicht unterstützungsberechtigt, so erlangt es die Berechtigung, sobald es insgesamt 52 Beiträge (jugendliche und volle Wochenbeiträge zusammengerechnet) geleistet hat. Es dürfen jedoch nur die halben Unterstützungsätze zur Auszahlung kommen, solange einschließlich der umgerechneten jugendlichen Beiträge noch keine 52 Vollbeiträge geleistet sind.

Mitglieder, die sich im Ausland aufgehalten hatten, traten bisher bei uns wieder in ihre alten Rechte ein, wenn sie während ihrer Abwesenheit nachweisbar einer ähnlichen Organisation angehört hatten. Die Möglichkeit dazu ist jedoch nicht überall gegeben, weshalb die neue Statutenbestimmung (§ 7) getroffen ist, daß in solchen Fällen die Einzelmitgliedschaft und damit die alten Rechte beim Deutschen Holzarbeiter-Verband aufrechterhalten werden können. Die Rechte müssen allerdings während des Aufenthalts im Ausland ruhen, treten jedoch sofort nach der Rückkehr wieder in Geltung.

Bei den Bestimmungen über den Beitrag (§ 12) ist die mehrfach zutage getretene Streitfrage, „ob die Zahlstelle des Wohn- oder des Arbeitsortes zuständig ist“, endgültig durch den statutarischen Zusatz entschieden: Die Beiträge sind von allen Mitgliedern in der Zahlstelle ihres Arbeitsortes zu entrichten. Außerdem sind dem § 12 folgende neue Bestimmungen hinzugefügt worden:

Mitgliedern, welche durch Alter oder Gebilddauerinvalidität nachweislich in ihrer Erwerbsfähigkeit in avallidit erheblich beschränkt sind, kann auf ihren Antrag und mit Genehmigung des Verbandsvorstandes der Beitrag derart ermäßigt werden, daß sie zur Erhaltung ihrer Mitgliedsrechte nur jede zweite Woche einen Beitrag zu entrichten haben. Bei Unterstützungsansprüchen kommt die Zahl der wirklich geleisteten Beiträge in Anrechnung.

Vorstehende Beitragsermäßigung kann auch solchen Mitgliedern gewährt werden, welche infolge schlechter Konjunktur länger als drei Wochen nur halbe Tage oder halbe Wochen arbeiten können. Beträgt die Arbeitseinschränkung weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, so sind die Beiträge voll zu entrichten.

Eingegemäß ist das in den §§ 14 und 15 dahin ergänzt, daß bei Arbeitsunfähigkeit infolge dauernder oder vorübergehender Invaliddität Beitragsfreiheit eintritt und daß ebenfalls solche Wochen als beitragsfrei gelten, in die mehr als drei Arbeitslosen- oder Krankentage fallen. Für die beitragsfreien invaliden Mitglieder, die nach Empfang der vollen Krankenunterstützung von der regelmäßigen Kontrolle entbunden sind, ist festgesetzt, daß sie sich mindestens alle acht Wochen ihr Mitgliedsbuch vom Kassier abholen lassen müssen.

Die Arbeitslosenunterstützung hat eine nicht unerhebliche Erweiterung erfahren, indem die Bezugsdauer von sechs auf sieben Wochen erhöht worden ist. Zum andern ist durch einen Zusatz zum § 35 das „Aussehen“ der Arbeitslosigkeit gleichgestellt.

Vorübergehende Arbeitsunterbrechung (Aussehen) ist als Arbeitslosigkeit zu erachten, wenn sie ununterbrochen

länger als eine Woche dauert, nicht durch Feiertage verursacht, sondern durch Arbeitsmangel verschuldet und durch den Arbeitgeber veranlaßt ist, und wenn die betroffenen Mitglieder sich ordnungsgemäß melden und zur Kontrolle stellen. Für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung gelten auch in solchen Fällen die entsprechenden Vorschriften des Statuts, jedoch werden gesetzliche und ortsbliche Feiertage für die Karenzwoche und Unterstützung nicht mitgerechnet.

Mitgliedern, welche infolge schlechter Konjunktur länger als drei Wochen nur halbe Tage oder halbe Wochen arbeiten können und denen demzufolge die in § 12 Abs. 3 vorgesehene Beitragsermäßigung gewährt ist, können die Tage des Aussehens bei nachfolgender Arbeitslosigkeit, wenn sie nicht länger als vier Wochen zurückliegen, auf die Karenzwoche angerechnet werden.

Im § 36 sind neu eingefügt genauere Bestimmungen über den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung resp. die Berechnung der Karenzwoche bei den neuzugeworbenen Mitgliedern. Im § 41 ist festgesetzt, daß, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine Beschäftigung von weniger als vier Wochen Dauer unterbrochen wird, die Unterstützung ohne Wartezeit sofort wieder auflebt. Hierbei ist jetzt noch eingefügt, daß die frühere Arbeitslosigkeit auch ordnungsgemäß gemeldet sein muß. Die alte Bestimmung, wonach die Wartezeit auch in Fortfall kommt, wenn in die vorausgegangenen vier Wochen eine Krankheitsdauer von mindestens sieben Tagen fällt, ist dahin erweitert worden, daß Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit zur Erfüllung der sieben-tägigen Wartezeit zusammengerechnet werden können.

Die Höchstsumme der Reiseunterstützung ist entsprechend der Arbeitslosenunterstützung ebenfalls heraufgesetzt und das Kilometergeld in Tagegeld umgewandelt worden. Der § 19 lautet jetzt:

Die Unterstützung an reisende Mitglieder beträgt 1 M. pro Tag, und zwar vom ersten Reisetage an, wenn das Mitglied zwecks Arbeitsnehmens von einer Zahlstelle zur andern reist. Innerhalb sechs Wochen darf in ein und derselben Zahlstelle nur einmal Unterstützung gezahlt werden. Bei Reisetagen von zwei Tagen wird die Unterstützung von 2 M. nur gezahlt, wenn die zurückgelegte Entfernung über 25 Kilometer beträgt, bei solchen von drei Tagen die Unterstützung von 3 M. nur bei Entfernungen über 50 Kilometer. Mehr als 3 M. darf in keinem Falle ausbezahlt werden. Der einem Mitglied innerhalb zwölf Monaten zuzehende Gesamtbetrag an Reiseunterstützung, einschließlich etwaiger Arbeitslosenunterstützung, beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52 Wochen bis zu 42 M. Höchstbetrag	
104	49
156	56
208	63
260	70

Nach dem alten Statut betragen die Höchstätze nur 36 bis 60 M. Neueingeführt ist auch die Bestimmung, daß Weibliche und Jugendliche schon nach 26 Wochen Mitgliedschaftsdauer Anspruch auf die ihrer Beitragsklasse entsprechende Reiseunterstützung haben. Das im § 23 aufgeführte Verzeichnis der Großstädte, in denen eine Aufenthaltunterstützung gewährt werden kann, ist durch die Fassung ersetzt worden, daß der Vorstand für alle größeren Städte auf Antrag der Zahlstelle die Auszahlung dieser Unterstützung genehmigen kann.

Bezüglich der Streikunterstützung ist neu festgesetzt worden, daß neben den jugendlichen auch die weiblichen Mitglieder ohne Karenzzeit Anspruch haben, und zwar in beiden Fällen in Höhe von 3 M. wöchentlich. Abgereisten verheirateten Streikenden konnte nach dem alten Statut eine Familienunterstützung bis zu 7,50 M. wöchentlich gewährt werden, nunmehr heißt es „welche die Hälfte der Streikunterstützung beträgt“.

Schließlich hat der Verbandstag noch in bezug auf das Ausschlußverfahren die aus verwaltungstechnischen Gründen zweckmäßige Änderung getroffen, daß die statuten-gemäße Streichung von Restanten statt von der Zahlstellenversammlung von der Verwaltung erfolgen kann.

Alles in allem handelt es sich bei den neu in Kraft tretenden Bestimmungen um wesentliche Verbesserungen in den Rechten der Mitglieder an den Verband und seine Kasse. Die Änderungen sind beschlossen worden angesichts einer nicht ungünstigen Finanzlage und der Hoffnung auf eine ungestörte, weiterhin günstige Entwicklung. Wie sehr der Ausbruch des Krieges diese Hoffnungen durchkreuzt hat, ist allen Mitgliedern bekannt. Um so größer ist das Opfer, das der Verband bringt, wenn er nun trotz der völlig veränderten Verhältnisse dennoch die Beschlüsse in Wirksamkeit setzt. Ein Opfer, das sich eigentlich nur rechtfertigt, wenn der Vorstand mit seiner Annahme Recht behält, daß die Wiederinraftsetzung des Statuts, einschließlich der Beschlüsse des Dresdener Verbandstages, die Agitation und die Verbandsfreudigkeit in einem Umfange beleben wird, daß die Mehrleistungen des Verbandes reichlich aufgewogen werden.

Wie die Dinge liegen, müssen wir mit einiger Sorge den kommenden Zeiten entgegensehen, wenn es uns nicht gelingt, die Lücken, die der Krieg in unsere Reihen gerissen hat, beizzeiten auszufüllen. Deshalb steht im Augenblick die Rücksicht auf die Agitation allen anderen voran. Die Erweiterung der Agitationsmöglichkeiten restlos auszunützen, das ist die nächste und dringendste Aufgabe, der sich alle Verwaltungen, alle Funktionäre und alle Mitglieder, denen das Gedeihen ihrer Organisation am Herzen liegt, nunmehr mit verstärktem Eifer hingeben müssen.

Nochmals die „Neuen Theorien“.

In Nr. 28 der „Holzarbeiter-Zeitung“ haben wir unsere Leser davon in Kenntnis gesetzt, wie die „Leipziger Volkszeitung“ arbeiterverräterische „neue Theorien“ unseres Verbandsvorsitzenden, Kollegen Leipart, entdeckt und pflichtschuldigst gebrandmarkt hat. Kollege Leipart hatte darauf der „L. V.“ eine längere Erklärung zugesandt, in der er gegen den Schmähartikel Bewahrung einlegte und zum Schluß der Meinung Ausdruck gab, er könne zwischen der Art der Kritik in der „L. V.“ und der gehässigen und böswilligen Verunglimpfung der Arbeiterbewegung und ihrer Führer, wie man sie von jeher bei den Gegnern, insbesondere der jesuitischen Zentrumspresse, vorfindet, beim besten Willen keinen Unterschied finden. Wegen dieser letzteren Wendung verweigerte die „L. V.“ zunächst die Aufnahme, brachte dann aber doch die Erklärung, nachdem Kollege Leipart den letzteren Sätzen eine etwas mildere Form gab.

In ihrer Nummer vom 1. Juli kommt nun die „L. V.“ noch einmal auf die Angelegenheit zurück und beschäftigt sich mit den von uns dazu gemachten Ausführungen. Wir hatten nachgewiesen, daß die angeblich neue Theorie — nämlich die Hervorkehrung der Tatsache, daß die Interessen der Arbeiter in vielen Fällen auch gleichzeitig diejenigen der bürgerlichen Gesellschaft sind — in Wahrheit uraltes Gemeingut der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung sind. Dazu bemerkt jetzt die „L. V.“: „Wir sind mit der „Holzarbeiter-Zeitung“ darüber einer Meinung, daß die Interessen der Arbeiterklasse mit dem Allgemeinwohl gleichlaufen.“

Wir freuen uns dieser Uebereinstimmung. Aber warum denn um alles in der Welt dieser giftige Haß und solch riesiges Maß von Entrüstung? Worin bestehen denn nun eigentlich die „neuen Theorien“, vor denen man die Arbeiter warnen muß? Die „L. V.“ präzisiert das jetzt wie folgt:

„Es handelt sich für uns darum, daß Leipart die Unternehmer, von denen er manche bei Verhandlungen als persönlich angenehme Menschen kennen gelernt hat, durch gutes Zureden bewegen zu können glaubt, den Arbeiterforderungen zu entsprechen. Leipart will, wie er sich wörtlich ausdrückt, den Unternehmern das bessere Verstehen der gewerkschaftlichen Forderungen und Ziele erleichtern. Gegen dieses, aus dem großen Umlernen nach Kriegsausbruch erklärliche Bemühen, den Klaffengegensatz zwischen Kapital und Arbeit gewissermaßen als ein großes, aber durch gegenseitige Aufklärung zu beseitigendes Mißverständnis hinzustellen, haben wir uns gegenwärtig. Es ist ein Irrtum zu glauben, die Unternehmer hätten ihre bisherige Haltung gegen die Arbeitergewerkschaften aus purem Unverstand eingenommen. Nein, die Unternehmer haben ihre bisherige Haltung eingenommen, um ihre einseitigen Interessen wahrzunehmen.“

Daß Kollege Leipart die Meinung vertreten hätte, als ob der Klaffengegensatz und der Klassenkampf das Resultat von Mißverständnissen sei, die durch eine gemüthliche Verhandlung am Viertisch aus der Welt geschafft werden könnten, ist natürlich blanker Unsinn. Er hat im Gegenteil ausdrücklich hervorgehoben: „Natürlich haben wir als Arbeiter uns zu allererst für unsere Klasseninteressen einzusetzen, wie es die Angehörigen aller anderen Klassen auch tun. Also ist unsere Bewegung eine Klassenbewegung, unsere Forderungen sind Klassenforderungen, unser Kampf zur Erreichung unserer Ziele ist der Klassenkampf der Arbeiter.“ Das ist doch wirklich deutlich genug. Was bleibt denn nun aber, selbst vom Standpunkt der „L. V.“ aus, noch übrig, um den klöbigen Angriff gegen Leipart zu rechtfertigen? Er hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß es von Nutzen wäre, wenn die bürgerlichen Kreise, einschließlich der Unternehmer, sich nur einmal ein objektives Urteil über die Forderungen und Ziele der Arbeiterbewegung aneignen würden. Und durch eine Klarlegung dieser Forderungen und Ziele und ihren Zusammenhang mit der allgemeinen Wohlfahrt hat er versucht, das Verständnis dafür in den bisher feindlichen Kreisen zu erleichtern. Ist das nun wirklich ein Verbrechen? Selbst angenommen, es wäre ein völlig untauglicher Versuch an untauglichen Objekten. Muß man deswegen diese Versuche als gefährliche, arbeiterverräterische „neue Theorien“ daanzurechnen? Ist es nötig, in flammender Entrüstung diese Anschauungswelt vieler Gewerkschaftsführer zu kennzeichnen? Mußte deswegen Leipart nach einem Lebensalter hervorragender gewerkschaftlicher Tätigkeit als ein Mensch verächtlich gemacht werden, der, „wenn er das Alphabet der gewerkschaftlichen Erfahrung bis zum 3 durchlaufen hat, bei A mühsam wieder



Ehrentafel

der im Kriege gefallenen Verbandmitglieder

- Harold Anton, Tischler, Eilenburg.
Paul Anton, Tischler, Berlin.
Paul Auerbach, Kunersdorf.
Werner Baalhorn, Bismar.

- Freih Glische, Modelltischler, Berlin.
Arthur Goslau, Tischler, Berlin.
Johann Graf, Schreiner, Köln.

- Karl Martin, Hermsdorf, S.-M.
Paul Marzintowski, Tischler, Hamburg.
Gregor Mauch, Schreiner, München.

- Friedrich Schott, Rahmenm., Heilbronn.
Hermann Schreiber, Tischler, Dessau.
Paul Schreiber, Stellm., Weiswasser.

nommen haben und in denen Ueberstunden nicht nötig sind. Die normale Arbeitszeit schwankt zwischen 55 und 60 Stunden in der Woche.

Wegen der außerordentlichen Wirkungen des Kriegsausbruches hatte der Vorstand die neuen Bestimmungen des § 12, wonach alten oder halbinvaliden Mitgliedern...

- Gau Magdeburg: Verburg 250 Mk., Braunschweig 1500, Burg 800, Cöthen 100, Dessau 500, Eisleben 600, Gärten 25, Halle 1000, Helmstedt 200, Magdeburg 1600, Osterwieck 50, Quedlinburg 80, Rosslau 150, Staßfurt 33, Zerbst 100 Mk.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes. Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 28. Wochenbeitrag für das Jahr 1915 fällig geworden.

Nachdem das Statut jetzt wieder in Kraft getreten ist, ist neben den übrigen Beschlüssen des Vorstandes vom 15. März d. J. auch derjenige betreffend Gewährung von Fahrge-ld zum Austritt auswärtiger Arbeitsstellen auf-gehoben.

Lohnbewegungen und Steuerzulagen. Für die Kollegen in Memel ist auf dem Wege der Verhandlung die Gewährung einer Steuerzulage erreicht worden.

Auf Anfrage machen wir hiermit bekannt, daß selbstverständlich alle diejenigen Mitglieder, welche vor dem Kriege mit der Arbeitslosenunterstützung ausgestattet worden sind, gemäß § 42 des Statuts jetzt erst dann wieder unter-stützungsberechtigt sind, wenn sie seit dem letzten Unter-stützungstage (vor dem 9. August 1914) mindestens wieder 52 Wochenbeiträge entrichtet haben.

Nachdem das Statut jetzt wieder in Kraft getreten ist, ist neben den übrigen Beschlüssen des Vorstandes vom 15. März d. J. auch derjenige betreffend Gewährung von Fahrge-ld zum Austritt auswärtiger Arbeitsstellen auf-gehoben.

Nach dem für die Tischler Wiens geltenden Verträge war am 1. Juni eine Lohn-erhöhung von 3 Heller die Stunde fällig. Der Gehilfenausschuß ersuchte in einem Schreiben an die Vereinigung der Tischlermeister, die einzelnen Arbeit-geber auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und

